Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 9341.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen. Vom 23. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen wird eine dem Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung: „Königliche Kanalkommission" errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Königlichen Behörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Kommission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 23. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

v. Maybach.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1889.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Februar 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Heilsberg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1875 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 78, ausgegeben den 28. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cöln auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 26. Juli 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 129, ausgegeben den 5. Juni 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kiel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 4. September 1872 und 7. März 1881 aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 237, ausgegeben den 25. Mai 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Randow für die von demselben zu bauende Chaussee von Frauendorf nach Messenthin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23 S. 157, ausgegeben den 7. Juni 1889;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für den chausseemäßigen Ausbau des von der Breslau-Schweidnitzer Chaussee in Groß-Märzdorf abzweigenden Weges über Domanze nach Bahnhof Ingramsdorf und die event. Weiterführung dieser Straße in der Richtung auf Bockau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 173, ausgegeben den 7. Juni 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.